Verordnung des Obergerichtes

betreffend

die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte, beziehungsweise der Konkursrichter bezüglich der von ihnen behandelten Zivil- und Strafprozesse und Auffallsstreitigkeiten.

(Vom 28. Wintermonat 1871.)

---

§ 1. An der Stelle der bisherigen „tabellarischen Uebersichten über sämmtliche behandelte Zivil- und Strafprozesse" haben die Bezirksgerichtskanzleien in Zukunft dem Obergerichte je zu Anfang der Monate Juli und Jenner einzusenden:

a. eine Uebersicht der mit dem Schlusse des abgelaufenen Halbjahres noch bei dem Bezirksgerichte anhängigen Zivilprozesse;
b. eine solche Uebersicht über die anhängigen Strafprozesse;
c. eine solche Uebersicht über die bei dem Konkursrichter anhängigen Auffallsstreitigkeiten.

§ 2. Auf diesen Tabellen ist jeweilen in der Rubrik „Bemerkungen" unter Hinweisung auf die betreffenden Daten anzugeben, wodurch der Gang des Verfahrens allenfalls aufgehalten worden sei.

§ 3. Am Schlusse sind neben der Gesammtzahl der Pendenzen noch anzuführen die Zahl der in dem betreffenden Halbjahre erledigten Zivil- und Strafprozesse und Auffallsstreitigkeiten und die Zahl der dem statistischen Büreau eingesandten Prozeß-

tabellen. Wo diese beiden letztern Zahlen nicht übereinstimmen, ist der Grund dieser Differenz anzugeben.

§ 4. Die von dem Obergerichte festgestellten neuen Formulare für diese Berichterstattung können von den Bezirksgerichtskanzleien auf der Obergerichtskanzlei bezogen werden.

§ 5. Für das Jahr 1871 sind die in § 1 unter a und b bezeichneten Tabellen für das erste und zweite Halbjahr getrennt anzufertigen und im Laufe des Monates Jenner dem Obergerichte einzusenden.

Diejenigen Auffallsstreitigkeiten, welche auch nach dem 1. Jenner 1872 gemäß § 176 des Gesetzes betreffend das Konkursverfahren vom 29. Weinmonat 1871 noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden sollen, sind in die Tabellen über die Zivilprozesse einzutragen.

§ 6. Durch gegenwärtige Verordnung wird § 34 der Verordnung über die Ausführung der Gesetze betreffend die Rechtspflege durch die Bezirksgerichte vom 19. Christmonat 1866 außer Kraft gesetzt.

§ 7. Diese Verordnung ist in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufzunehmen, und in besondern Abdrücken den sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen ihrer Kanzleien mitzutheilen.

Zürich, den 28. Wintermonat 1871.

Im Namen des Obergerichtes:

Der Präsident:

Dr. Honegger.

Der erste Obergerichtsschreiber:

L. Tobler.